



***Änderungssatzung zur  
Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot der „Ernst-Leitz-Schule“  
im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen  
Nachmittagsbetreuung“ sowie der Ferienbetreuung der Stadt Sulzburg***

Aufgrund von §§ 4, 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat in öffentliche Sitzung am 27.06.2024 folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderung**

- 1) Das in § 6 Abs. 2 festgelegte Betreuungsentgelt wird wie folgt festgelegt:
  - In der „verlässlichen Grundschule“ Betreuung bis 14.00 Uhr 60,00 €/Monat unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Wochentagen.
  - In der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ 14,00 €/ Monat pro gewähltem betreuten Wochentag.
  - In der Ferienbetreuung 60 € pro Woche ( von 8:00 -14.00 Uhr). Für die Ferienbetreuung wird eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern festgelegt. Die Anmeldung muss spätestens jeweils vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienbetreuung im Rathaus eingegangen sein. Wir behalten uns vor, bei zu wenigen Anmeldungen die Betreuung abzusagen. Sollte dies der Fall sein, versendet die Verwaltung drei Wochen vor der geplanten Ferienbetreuung eine Information.

- 2) Das in § 6 Abs. 3 festgelegte Betreuungsentgelt wird wie folgt festgelegt:

Sollten am Nachmittag noch Plätze frei sein, so können Eltern ihr/e Kind/er, nach vorheriger und rechtzeitiger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal an einzelnen Nachmittagen anmelden. Die Betreuungskosten pro Nachmittag (14.00 – 16.00 Uhr) betragen 14,00 € und müssen im Voraus per Überweisung bezahlt werden.

3) Die in § 3 Abs. 3 festgelegten Regelungen zur Vertragsdauer und zum Vertragsende wird wie folgt ergänzt:

- Der Betreuungsvertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn dieser nicht bis zum 31.07. des Jahres gekündigt wird.

Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Austritt aus der Grundschule.

4) Die in § 3 Abs. 5 festgelegten Regelungen zur Kündigung werden ersetzt durch folgenden Passus:

- Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann bei Wegzug oder mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Sulzburg zu richten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Sulzburg, 27.06.2024

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 27.06.2024

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

**weiterer Hinweis:**

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. xx vom 03.07.2024 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom xx.xx.2024 angezeigt.

Sulzburg, 03.07.2024

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*